

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben“

Landkreis Spree-Neiße -Vorentwurf-

Präambel

Gemäß § 10 BauGB des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben in seiner Sitzung am ... und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben" bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen erlassen.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben am ... Der Beschluss wurde öffentlich im Amtsblatt des Amtes Döbern Land Nr. ... am ... bekannt gemacht.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauzonierungsverordnung - BauZVO)

SO
Freiflächenphoto-
voltaikanlage
Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlage (§ 11 BauZVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO, § 16 BauZVO)

GRZ
0,8
Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO, § 22 und 23 BauZVO)

Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO)

Einfriedungsbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauZVO)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauZVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauZVO)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben am ... Der Beschluss wurde öffentlich im Amtsblatt des Amtes Döbern Land Nr. ... am ... bekannt gemacht.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... lag gemäß § 3 Abs. 1 BauZVO in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich aus. Die frühzeitige öffentliche Auslegung ist öffentlich im Amtsblatt des Amtes Döbern Land Nr. ... am ... mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauZVO erfolgte zusätzlich zur Amtsblattveröffentlichung eine Veröffentlichung auf dem Internetportal des Amtes unter: <https://www.amt-doebern-land.de/>.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

Öffentliche Auslegung des Entwurfs
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... lag gemäß § 4 Abs. 2 BauZVO in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist öffentlich im Amtsblatt des Amtes Döbern Land Nr. ... am ... mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauZVO erfolgte zusätzlich zur Amtsblattveröffentlichung eine Veröffentlichung auf dem Internetportal des Amtes unter: <https://www.amt-doebern-land.de/>.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nachzusehen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom ... mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben hat in ihrer Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben" gemäß § 10 Abs. 6 BauZVO als Satzung beschlossen und die Begründung und den Artenschutzfachbeitrag gebilligt.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

Ausfertigungsvormerk
Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben" mit den Festsetzungen sowie Begründung und den Artenschutzfachbeitrag wird hiermit ausfertigt.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

Genehmigung
Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az. ... mit r ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erlassen.

Forst, ...

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt des Amtes Döbern Land Nr. ... / ... vom ... in Kraft gesetzt.
In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der dieser Bebauungsplan und seine dazugehörigen Bestandteile während der Dienstzeiten auf Dauer von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauZVO benannt worden. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauZVO), von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauZVO und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauZVO gemäß § 44 Abs. 5 BauZVO ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am ... in Kraft getreten.

Jämlitz-Klein Düben, ...

Amtsdiplom Manuela Mahke

Dieser Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben" wurde ausgearbeitet von der:

 Ingenieurbüro S&V

Freren, ...

Planverfasser

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauZVO als Art der baulichen Nutzung beinhaltet der Vorbehalt vorhabenbezogener Bebauungspläne folgende Festsetzungen:

• Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauZVO

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauZVO
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des SO ist die Errichtung und der Betrieb reihig angeordnete Solarmodule auf in den Boden gerahmten Unterbauungen aus Stahl bzw. Aluminium sowie dazugehörige Nebenanlagen und notwendige Betriebsrichtungen wie Wechsellichter, Trafostationen, Leitungen, Zuleitungen, Kamerarasten und Einfriedungen zulässig.

Die Grundflächenzahl (insgesamt überdeckte und versiegelte Fläche) wird mit 0,8 festgesetzt.

Der Abstand der unteren Kante der PV-Module muss mindestens 0,8 m vom Boden betragen, um eine durchgehende Einstrahlung zu gewährleisten. Die maximale Höhe von baulichen Anlagen sowohl der Solarmodule als auch der von Nebenanlagen und Betriebsrichtungen wird auf 5,0 m begrenzt.

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kamerarasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.

Die Gemeinde Jämlitz - Klein Düben kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Verbindungslösungen, Klimatisierung o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauZVO Überbauten der maximalen Höhe zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen.

3. Baugrenze/Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO i.V.m. § 22 BauZVO

Überbaubare Grundflächenflächen
Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planzeichnung). Die Baugrenzen sind die äußere Abgrenzung für die Aufständerung der Photovoltaikmodule und weitere zulässige Nebenanlagen.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur für Zufahrten und die Einfriedung zulässig.

Unter und um die PV-Modulen ist ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland oder Trockenrasen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es sind ausschließlich Standortangepasste, zertifizierte, artenreiche (mindestens 30 Arten) Regen-Saatgutmischungen mit Wildkräutern zu verwenden; diese müssen krüdenarmiert sein und dürfen maximal sechs Grassorten enthalten.

Ein Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Nichtüberbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauZVO)

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen bzw. Wald festgesetzt oder vorhanden sind, grundsätzlich als extensives Grünland, blütenreiche Säume oder andere ökologisch attraktive Biotope zu gestalten (vgl. Kapitel 6.2.4).

Nebengebäude und Nebenanlagen, mit Ausnahme der Erschließung und der Einfriedung, sowie notwendige Löschwasserbereitstellungen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

4. **Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauZVO)**

Extensiv genutztes Grünland
Die Flächen (auch unterhalb der PV-Module) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind je nach baulicher Nutzung, Lage in der Fläche, Ausprägung der abiotischen Standortvoraussetzungen, Vegetationsbestand und generellen Lebensraumgesamtheiten so differenziert zu unterhalten, dass ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensraumvarianten für die standorttypische Biodiversität entsteht und sich weiterentwickeln kann. Ausgangspunkt ist extensiv genutztes Grünland, das sich nach den jeweiligen Ausgangsvoraussetzungen und durch gezielte Pflege in unterschiedlichen Ausprägungen entwickeln kann.

Zur ökologischen Aufwertung sind je nach naturräumlicher Ausstattung innerhalb der Anlagen kleinteilig geeignete Habitatstrukturen herzustellen:

- Versteckhabitate für Eidechsen (z.B. Lesesteinhaufen, Totholzhaufen am Rande der Module bzw. extra eingetragene Totholzhaufen)
- Kleingewässer für Amphibien (z.B. durch Bündelung des Abflusses der Solarpanneleiche und gestapelte Anlagen von Fruchtblöcken wie Tümpel, Teiche, Weiher)
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten (z.B. Fledermaus-Flachkästen)
- Ersatzlebensräume und Sonderbiotope sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie dauerhaft überlebensfähige Populationen beheimaten können.
- Rand- und Saumstreifen sind nur alle 2-5 Jahre abschnittsweise zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs zu mähen.

5. **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a**

Zur Eingrünung und Eingrünung sind Freiflächen-PV-Anlage sowie dazugehörigen Nebenanlagen in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.

Acer campestre	Feld-Ahorn	Heister	80 - 100 cm
Carpinus betulus	Hänbuche	Heister	80 - 100 cm
Prunus padus	Traubenkirsche	Heister	80 - 100 cm
Sorbus aria	Melbire	Heister	80 - 100 cm
Sorbus torminalis	Elaeagnus	Heister	80 - 100 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche	Heister	80 - 100 cm
Ameiölicher rotundifolia	Echte Felsenbirne	80 - 80 cm	
Berberis vulgaris	Berberis	80 - 80 cm	
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel	80 - 80 cm	
Cornus mas	Kornellkirsche	80 - 80 cm	
Corylus avellana	Heselnuss	80 - 80 cm	
Crataegus laevigata	Zweifloriger Weißdorn	80 - 80 cm	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	80 - 80 cm	
Euonymus europaeus	Pfeifenblume	80 - 80 cm	
Fraxinus alnus	Faulbaum	80 - 80 cm	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	80 - 80 cm	
Prunus spinosa	Schwarzdorn	80 - 80 cm	
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	80 - 80 cm	
Rosa sp.	Wildrose	80 - 80 cm	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	80 - 80 cm	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	80 - 80 cm	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	80 - 80 cm	

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 80-120 cm
Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3-10 Stück
Pflanzverband 1 x 1 m, reihenversetzt (mindestens 3-reihig)

Pflege:
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingepflanzte Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

6. **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die innerhalb des Geltungsbereichs vorliegenden Gehölzstrukturen sind als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier sind die bestehenden Grün-/Gehölzstrukturen zu erhalten.

Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronenbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind die RAS-LP 4 sowie die DIN 18620 zu beachten, insbesondere dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich nur in Handarbeit und nicht tiefer als 2,5 m vom Stamm ausgeführt werden. Die Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Aufschüttungen und Bodenverdichtungen, z.B. durch das Lagern von Baumaterialien oder das Abstellen von Fahrzeugen, sind zu vermeiden. Am Stamm sind ggf. Schutzvorkehrungen (z.B. gepolterte Bohlenummantelung) anzubringen. Ggf. ist eine fachplanmäßige Begleitung der Maßnahmen vor Ort erforderlich. Alle notwendigen Pflegemaßnahmen am Baum sind fachgerecht durchzuführen.

7. **Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vögeln zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Vorkommensbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

• Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fall- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

• Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzschnitt ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

• Vermeidungsmaßnahme V3: Sollte es doch zu Baumfällen in Verbindung mit der Umsetzung des B-Planes kommen, sind betroffene Gehölze vor den Fällarbeiten durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausartpotenzial hin zu überprüfen.

• Vermeidungsmaßnahme V4: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschleppen des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden höhlenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

• Vermeidungsmaßnahme V5: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der bestehenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird. Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtemission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

Die hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind vorläufig und werden mit Vorliegen der finalen artenschutzrechtlichen Prüfung angepasst.

8. **Behandlung von Oberflächenwasser**
Im gesamten Geltungsbereich dieses vhb. Bebauungsplans ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem gesamten Gelände zu versickern. Eine zehlfache Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einweisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 BauZVO)

Gestaltung der Modultische
Die Aufständerung der Modultische ist kompakt und aus geeignetem Material herzustellen. Als Versankerungen in den Boden sind Schraub- bzw. Rammpfosten zulässig.

Einfriedungen
Einfriedungen sind als Zaune mit einer max. Höhe von 2,2 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Übersteigungs) zulässig.

Die Zaununterkante muss einen Abstand von mind. 20 cm über dem Gelände aufweisen. Die Einfriedung muss für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsanpassend eingefasst sein. Die Einfriedung ist so auszugestalten, dass sie kein Gefährdungspotential für Wildtiere darstellt.

Ausgeschlossen sind Einfriedungen in Form von Erdfüllwällen sowie standortfremde Sträucher und Heckpflanzungen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Einräumung mit Blühenwirkung ausgeschlossen.

Hinweise

1. **Baumunvermögen**
Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

2. **Bodendenkmalpflege**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmale (das können u.a. sein: Trichterförmige Hügel, Holzbohlenansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meistpflichtig ist der/die Finder/in, der/die Leiter/in der Arbeiten oder der/die Unternehmer/in, Bodendenkmale und Fundstellen nach § 14 Abs. 2 des NDStSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu Sorge zu tragen. Etwasige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des Vorgehens muss sich der Vorhabenträger frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.

3. **Versorgungseinrichtungen**
Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtabarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeiger der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Ortskarte zu bitten.

4. **Alltasten**
Altlastenversuchflächen (Alttagelagungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

5. **Kampfmittel**
Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

6. **Brandschutz**
Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsgebiet hingewiesen. Der Löschwasserbedarf ist entweder über bestehende Hydranten, Brunnen, Regenrückhaltebecken, Zisternen oder über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zu decken.

7. **Ordnungswidrigkeiten**
Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind bis zu 10.000 € befristet als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauZVO geahndet und mit Geldbußen bis zu 10.000 € befristet werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Jämlitz-Klein Düben“

Landkreis Spree-Neiße

(mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung § 84 Abs. 3 BauZVO)

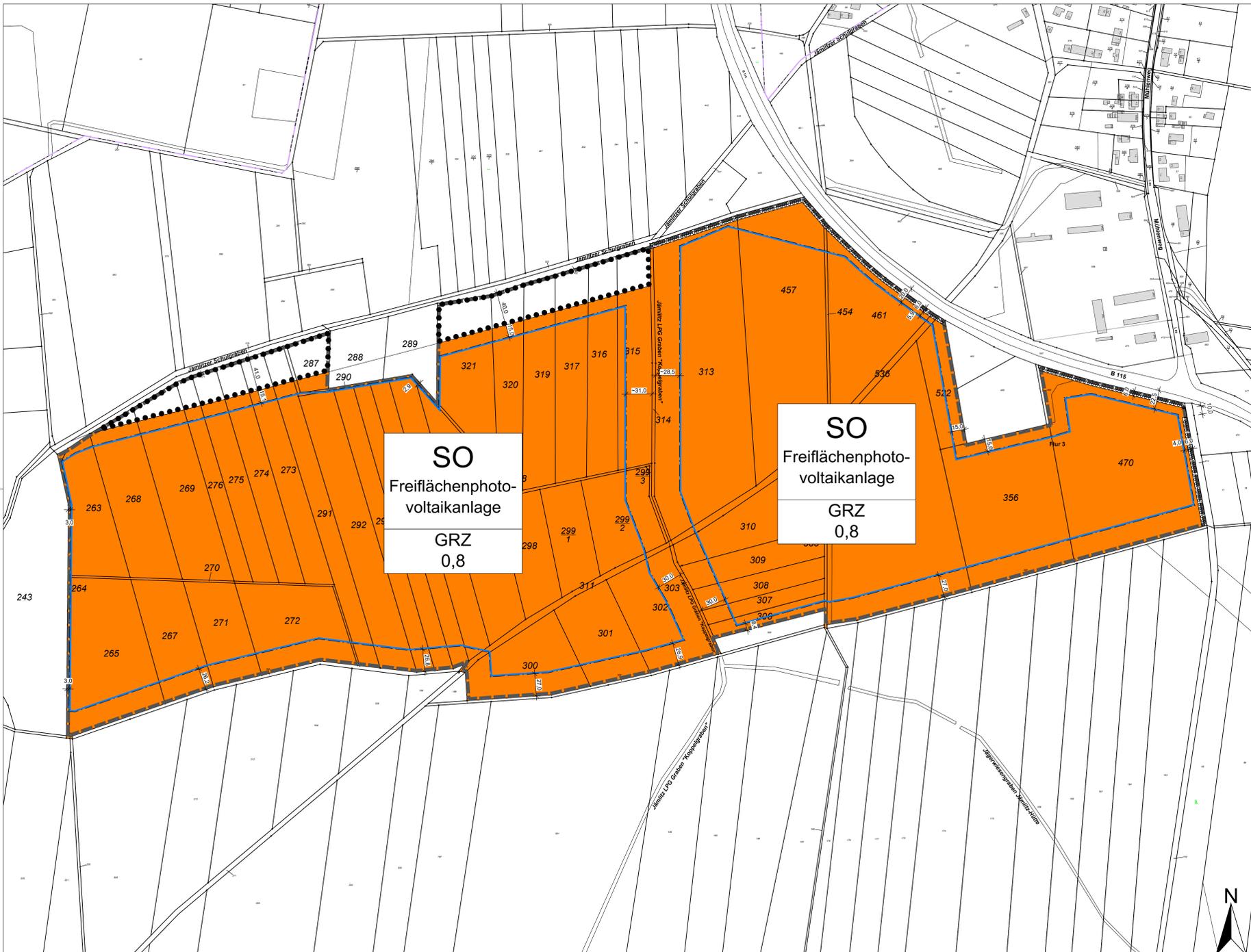
-Vorentwurf-

Stand: 20.11.2024



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) 62024

Maßstab 1 : 25.000



Quelle: Landesamt für Geobasisinformation Brandenburg 62024

Maßstab 1 : 2.000